

Erhalten Helfen

Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Bierstadt

Informationsveranstaltung am 3. September 2021 – 18:00 Uhr

Die Patientenverfügung aus ärztlicher Sicht

Worum geht es dabei?

Warum ist das Thema wichtig?

Wer sollte sich damit befassen?

Wann sollte man sich damit befassen?

Welche Elemente der rechtlichen Vorsorge gibt es?

Welche Fallstricke sind aus ärztlicher Sicht zu beachten?

Rechtliche Vorsorge Übersicht – 3 Elemente

Rechtlicher Teil:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung

Medizinischer Teil:

Patientenverfügung

Die drei wichtigen Elemente

der rechtlichen Vorsorge - 1. Die Vorsorgevollmacht Generalvollmacht

-erlaubt einer vorher bestimmten Person im Falle einer gesundheitlich bedingten Verhinderung im Auftrag der Vollmacht gebenden Person, Geschäfte zu erledigen, Behördengänge zu tätigen, Post zu empfangen etc. (Beispiel: Bankvollmacht, diese reicht aber im Zweifelsfall nicht aus)

-tritt in Kraft, auch wenn die eigene Entscheidungsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, jedoch auf Grund einer körperlich bedingten Verhinderung die Geschäfte und Behördengänge nicht alleine erledigt werden können

- gilt auch bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit

Fallstrick: Ehepartner auf Gegenseitigkeit ohne Benennung einer Drittperson

Die drei wichtigen Elemente der rechtlichen **Vorsorge** - **2. Die Betreuungsverfügung**

-tritt in Kraft im Falle einer absehbar länger anhaltenden Entscheidungsunfähigkeit
im Falle, dass eine gesetzliche Betreuung bestellt werden soll

-erlaubt vor Eintreten des Betreuungsfalls, einen Betreuer oder eine Betreuerin zu bestimmen und mit dieser Person die eigenen Vorstellungen im Vorhinein abzustimmen

-erlaubt, eine Person von der Übernahme der gesetzlichen Betreuung auszuschließen

- erlaubt, die Bestellung eines anonymen Betreuers oder einer anonymen Betreuerin (Berufsbetreuer/in) zu vermeiden

Das dritte Element – die Patientenverfügung

1. Hier geht es um die Selbstbestimmung am Übergang zwischen Leben und Tod und im Falle eines unumkehrbaren Verlustes der selbstbestimmten Entscheidungsfähigkeit, beispielsweise im Falle einer unumkehrbaren Bewusstlosigkeit.
2. Im Wesentlichen geht es um die selbstbestimmte und vorab getroffene Festlegung, dass in bestimmten definierten Situationen auf künstlich lebensverlängernde Maßnahmen verzichtet werden soll.
3. Die Patientenverfügung tritt also nur in Kraft, wenn eine eigenständige Willensäußerung und Willensbildung nicht (mehr) möglich ist und ein Wiedererlangen dieser Fähigkeiten nach menschlichem und medizinischem Ermessen nicht zu erwarten ist.

Das bedeutet, dass die Patientenverfügung beispielsweise im Falle eines Verkehrsunfalls mit Schädelverletzung nicht sofort greift, sondern nur dann, wenn das Gehirn sicher bleibend und unumkehrbar so schwer geschädigt ist, dass eine selbstbestimmte Willensäußerung der betroffenen Person auch in Zukunft nicht mehr möglich erscheint.

Das dritte Element – die Patientenverfügung

Eindeutige Konstellationen:

Endstadium von nicht heilbaren Tumorerkrankungen

Endstadium von schweren Lungenerkrankungen (COPD – Lungenfibrose)

Endstadium von schweren Muskelabbaukrankungen (bsp. ALS/Muskeldystrophie)

Endstadium bei schwerer Herzschwäche

Endstadium bei schweren Lebererkrankungen - Leberzirrhose

Das dritte Element – die Patientenverfügung

Grenzfälle!

Beispiele: Schlaganfall, Hirnblutung durch Unfallverletzung, Atemstörung unklarer Ursache

Dringende Empfehlung: Benennung einer Vertrauensperson, die im Zweifelsfall hinzuzuziehen ist

Bitte mit dieser Vertrauensperson möglichst intensiv die eigenen Wünsche vorab besprechen!

Vertrauensperson sollte gut erreichbar sein, aber auch eine gewisse Distanz haben (Ehepartner nur bedingt geeignet, da beispielsweise Gefahr des gemeinsamen Unfalls)

Das dritte Element – die Patientenverfügung

Medizinische Aspekte

Hier wünsche ich mir mehr Fragen!

Deshalb möchte ich folgende Punkte als Diskussionsgrundlage herausgreifen und mit Ihnen in der Diskussion besprechen:

1. künstliche Beatmung
2. künstliche Ernährung und Flüssigkeitssubstitution
3. Reanimation
4. Organspende

Das dritte Element – die Patientenverfügung

1. künstliche Beatmung

-ein genereller Verzicht ist schwierig und auch nicht durch die Patientenverfügung abgedeckt – Entscheidung muss oft zunächst unter Zeitdruck getroffen werden, wenn die Diagnose noch nicht klar ist. (Beispiel)

-Patientenverfügung gilt nicht für vorübergehende Atemstörungen (beispielsweise durch eine Lungenentzündung, möglicherweise auch i.R.e. COVID 19 Erkrankungen), tritt aber in Kraft, wenn zusätzliche Komplikationen hinzutreten, die ein Wiedererlangen des Bewusstseins nach medizinischem Ermessen ausschließen (es gilt immer das Prinzip der Zweitmeinung)

-ein Verzicht ist aber rechtswirksam, wenn eine schwere fortschreitende Lungen-, Herz- oder Muskelerkrankung vorliegt

Das dritte Element – die Patientenverfügung

1. künstliche Beatmung

In der Mehrzahl der Fälle muss nicht über den Beginn, sondern über die Beendigung der Beatmung entschieden werden, wenn die zugrundeliegende Erkrankung geklärt ist und zwei unabhängige Experten den Hirntod bzw. den dauerhaften Verlust des Bewusstseins festgestellt haben.

Das dritte Element – die Patientenverfügung

2. künstliche Ernährung und Flüssigkeitssubstitution

- keine Angst!

Das Durst- und Hungerempfinden ist bei schweren Erkrankungen nicht im üblichen Maße vorhanden.

Das Durstempfinden wird im Wesentlichen von der Mundtrockenheit bestimmt. Diese kann durch Mundbefeuchtung gelindert werden.

Prinzipielle Unterscheidung: eine kurzfristige Ernährung über eine Nasensonde gegenüber einer langfristigen Ernährung und über PEG

Das dritte Element – die Patientenverfügung

Was ist eine PEG?

Ernährung über einen Schlauch, der von außen durch die Bauchdecke hindurch in den Magen führt.

Wann ist das hilfreich?

beispielsweise bei Tumorerkrankungen, die das Schlucken erschweren, aber keine Einschränkung der Hirnfunktion vorliegt

Wann ist das problematisch?

beispielsweise nach Schlaganfall mit dauerhaftem Bewusstseinsverlust oder bei Demenz (Beispiele pos./neg.)

Das dritte Element – die Patientenverfügung

Wie soll man in Grenzfällen, beispielsweise bei Schlaganfall mit noch unklarem Ausgang, vorgehen?

Meine Meinung als Diskussionsgrundlage:

Keine Einwände gegen kurzfristige Ernährung über eine Nasensonde oder gegenüber einer Flüssigkeitssubstitution über eine Infusion

aber

Sehr sorgfältiges Abwägen ggf. unter Hinzuziehung der Vertrauensperson vor Anlage einer PEG, da der Rückweg hierbei kaum gegeben ist.

Anmerkung zum moralischen Aspekt: Überlegen, wie die Erkrankung natürlich verlaufen würde und ob der Verlust der Schluckfähigkeit nicht evtl. auch ein natürlicher Vorgang ist.

Nochmal: Die Patientenverfügung gilt nur, wenn der Betroffene sich nicht mehr eindeutig äußern kann!

Auch eine Äußerung mit Kopfnicken oder Kopfschütteln o.Ä. ist rechtlich verbindlich. (Beispiel)

Ich bitte an dieser Stelle um eine Diskussion!

Das dritte Element – die Patientenverfügung

3. Reanimation

Auch hier muss oft unter Zeitdruck entschieden werden, so dass bei unklarer Situation trotz Patientenverfügung im Zweifelsfall begonnen werden muss.

Beispiel: **Herzstillstand durch Stromschlag** ist anders zu bewerten als **Herzstillstand im Endstadium einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung oder bei einer Tumorerkrankung.**

Im ersten Fall würde eine Reanimation auch bei Vorliegen einer Patientenverfügung begonnen werden.

Dies ist manchmal für Angehörige verstörend.

Das dritte Element – die Patientenverfügung

3. Reanimation

Deshalb ist es wichtig, dass alle medizinisch wichtigen Informationen rasch verfügbar sind und auch dem Rettungsdienst bzw. der Klinik mitgeteilt werden:

- Vorhandensein einer Patientenverfügung
- Information, wo die Patientenverfügung hinterlegt ist

Aber auch und mindestens genauso wichtig:

- Informationen über die vorliegenden Erkrankungen

Das dritte Element – die Patientenverfügung

3. Reanimation

Die medizinischen Informationen müssen dabei **sicher nachvollziehbar richtig und verlässlich sein!**

Deshalb am besten einen Diagnoseausdruck vom Hausarzt erstellen lassen und diesen vom Hausarzt unterschrieben lassen
und/oder in Zukunft

Notfalldatensatz und elektronische Patientenakte auf der elektronischen Gesundheitskarte

Das dritte Element – die Patientenverfügung

4. Organspende – kommt das überhaupt in Frage?

Antwort: Ja!

Deshalb muss man sich auch mit > 60 Lebensjahren Gedanken über diese Frage machen.

Es werden zwar keine Organe wie Lunge, Herz oder Leber mehr entnommen, aber die Hornhaut ist noch bis ins hohe Alter verwendbar.

- persönliches Beispiel

Auch hier keine Angst!

Das dritte Element – die Patientenverfügung

- Vor einer Organentnahme muss der Hirntod durch zwei unabhängige Sachverständige bestätigt worden sein!
- Zur Entnahme der Hornhaut aus dem Auge ist eine künstliche Lebensverlängerung durch Apparate nicht erforderlich.

Ob man die Bereitschaft zur Organspende auch aus christlicher Sicht als moralische Verpflichtung ansieht oder sich mit diesem Gedanken überhaupt nicht anfreunden kann, muss jeder selbst für sich klären.

Ich würde mich aber darüber freuen, wenn sich möglichst viele Menschen darüber Gedanken machen würden und für sich eine klare Entscheidung treffen.

**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit,
ich freue mich auf eine rege Diskussion!**

